

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4417

Alle Abg

28.10.2016

Zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (Stand 05.07.2016)

I. Vorbemerkung:

In seiner Sitzung vom 05. Juli hat das nordrhein-westfälische Kabinett den neuen **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP)** aufgestellt und dem Landtag den Planentwurf mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Gerne nehmen wir im Rahmen dieses Verfahrens die Gelegenheit wahr, zu den Änderungen am Entwurf sowie zum LEP insgesamt Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen sind beim vorliegenden Entwurf die folgenden Punkte von herausgehobener und übergeordneter Bedeutung:

- Trotz einiger konkreter Verbesserungen, die im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren erreicht wurden, reduzieren die Planungsgrundsätze des LEP Entwurfs insgesamt die Spielräume für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes. Gegenüber den heute geltenden Regelungen werden notwendige Flächenausweisungen deutlich zu stark eingeschränkt und die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort zu sehr beschnitten. Pauschale, landesweite Vorgaben und unverhältnismäßige Hürden zum Flächenverbrauch werden den differenzierten Ansprüchen für eine regional bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung nicht gerecht. Unser Land braucht eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Daher ist es notwendig, mit einer aktiven Standortpolitik Anreize für Erweiterungen und Neuansiedlungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu setzen.

- Die Stärke des Wirtschaftsstandorts NRW liegt im einmaligen Verbund industrieller Wertschöpfungsketten. Steigende rechtliche Schutzanforderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche und industrielle Nutzungen und gefährden damit Teile dieser Wertschöpfungsketten. Einerseits ist der Umgebungsschutz von Wirtschaft und Industrie als Ziel und nicht wie bisher als Grundsatz im LEP festzuschreiben, andererseits sollte die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Verkehrswegen stärker genutzt werden.
- Rechtliche Risiken, die sich bspw. durch eine Verknüpfung von Klimaschutz und Raumplanung ergeben, wurden mit dem vorliegenden Entwurf nicht dauerhaft ausgeschlossen. In den konkreten Erläuterungen werden kritisch zu bewertende Ausführungen und Inbezugnahmen getroffen.
- Nordrhein-Westfalen ist auf Grund seiner Struktur und der Vernetzung insgesamt ein europäischer Metropolraum und sollte im LEP unmissverständlich in Gänze als solcher definiert werden. Für die Weiterentwicklung unserer industriellen Wertschöpfungsketten sind wir insbesondere auch auf den industriellen Mittelstand und die Hidden-Champions in den ländlichen Regionen angewiesen. Die explizite Nennung einzelner Regionen ist weiterhin nicht nachzuvollziehen. Alle Landesteile müssen gleichberechtigte Chancen erhalten, ihre Potentiale zu nutzen.
- Es ist nicht nachzuvollziehen, dass zukünftig, unmittelbar anschließend an Industrie und Gewerbe, großflächige Erholungseinrichtungen errichtet werden können. Erholungseinrichtungen sind zu Recht attraktive Anziehungspunkte für viele Menschen. Dieser Publikumsverkehr führt jedoch, durch weitergehende Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene, zukünftig zu noch stärkeren Einschränkungen für angrenzende emittierende Gewerbe- und Industrieunternehmen. Diese Konflikte sind von vornherein durch die Landesplanung zu vermeiden, statt sie weiter zu forcieren.
- Wir regen an, in den Zielen und Erläuterungen zum Flächenbedarf die räumlichen Konsequenzen des starken Flüchtlingszustroms zu berücksichtigen. Wohnraum und Arbeitsplätzen sind essentielle Bestandteile einer dauerhaft gelingenden Integration.

Mit den nachfolgenden Einzelbewertungen übermitteln wir Ihnen zu einzelnen Punkten des Landesentwicklungsplans konkrete inhaltliche Anregungen.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

Kapitel 1. Einleitung

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen

Wir begrüßen die in Unterkapitel „1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ (s. S. 4) im Zuge der Entwurfsbearbeitung vorgenommen Ergänzungen zur Bedeutung der Industrie sowie der industriellen Dienstleitungen für das Land Nordrhein-Westfalen. Auch die Notwendigkeit eines am Bedarf der Wirtschaft orientierten Flächenangebots wurde anerkannt und als grundsätzliches Ziel der Landesregierung bezeichnet. Um dieser Bedeutung unmittelbar Rechnung zu tragen ist es jedoch bereits an dieser Stelle sinnvoll, das bedarfsorientierte Flächenangebot explizit auch um die regional bedarfsorientierte Flächenausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen zu ergänzen, um auch eine entsprechende Umsetzung der Vorgabe sicherzustellen.

1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

Als weitere bedeutsame Rahmenbedingung für die Landesplanung sollte die beschlossene Energiewende genannt werden. Die Planung und Umsetzung der Energiewende bedarf auch auf Landesebene einer vorausschauenden Planung unter Einbeziehung der für die Sicherstellung der Versorgung erforderlichen konventionellen Kraftwerke und Berücksichtigung aller Energieträger. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien kann gerade auch in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch fossile Energieträger abgesichert wird. Daher muss die Zulassung von Kraftwerken auf konventioneller Basis und soweit möglich die heimische Gewinnung von energetischen Rohstoffen deutlicher herausgestellt werden.

Änderungsvorschlag:

S. 9 – neues Teilkapitel (nach Teilkapitel Klimaschutzziele umsetzen):

„Energiewende

Deutschland steht am Beginn eines neuen Energiezeitalters. Mit dem auf Bundesebene für Deutschland beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergienutzung einerseits und der massiven Förderung der erneuerbaren Energien andererseits beschleunigt sich die eingeleitete Änderung der Energieversorgung. Das Management dieser beschleunigten Änderung der Energieversorgung ist eine zentrale Aufgabe für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Nordrhein-Westfalen leistet durch die systematische Erschließung von Sonne, Wind und Wasser als Energiequelle hierzu wichtige Beiträge. Aus einem stetig wachsenden Anteil erneuerbarer

Energien - auch im Rahmen eines gesetzlich festgelegten Ausbaukorridors - resultieren aber auch erhebliche Risiken. Nordrhein-Westfalen ist das Energieland Nummer eins in Deutschland. Dabei muss es auch künftig bleiben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der Ausbau der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung, die Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie neue Netze und Speicher sind wichtige Brückenpfeiler in dieser neuen Energiestruktur. Doch ohne die Nutzung aller Energieträger und ohne den Einsatz hocheffizienter konventioneller Kraftwerke fehlen wichtige Pfeiler einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung. Unabdingbar ist der Erhalt der Industriearbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen. Dies darf durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet werden.“

Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Kapitel 4 beinhaltet im ersten Entwurf das Ziel 4-3 „Klimaschutzplan“. An der Rechtmäßigkeit dieses LEP-Ziels wurden umfassende Zweifel geäußert, da es insbesondere an der erforderlichen Bestimmtheit und an einer abschließenden Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange fehlte.

Wir befürworten ausdrücklich, dass sich die Landesregierung im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs zum LEP diesen fundierten Bedenken angeschlossen hat und das planerische Ziel entsprechend gestrichen wurde.

Kritisch ist demgegenüber anzumerken, dass zwischenzeitlich in den Erläuterungen zum überarbeiteten Grundsatz 4-3 „Klimaschutzkonzepte“ Ausführungen zur grundsätzlichen, verpflichtenden Umsetzung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes in den Raumordnungsplänen ergänzt wurden. In den ergänzten Erläuterungen wird dabei insbesondere auf Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Bezug genommen.

In den dort konkret in Bezug genommenen Detailregelungen von § 12 VI und VII LPIG wird bestimmt, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen „sind“, bzw. dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW „umsetzen müssen“, die gem. § 6 VI Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Im Ergebnis wird damit der Klimaschutz weiter privilegiert und es ergeben sich bei der Umsetzung dieses Grundsatzes, insb. bei der Abwägung aller Belange, erhebliche Unsicherheiten für die am Planungsverfahren Beteiligten.

Kapitel 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Im letztlich vorgelegten Entwurf wurde der bestehende Grundsatz 5-2 „Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen“ durch eine textlich neu gefasste und deutlich erweiterte Fassung ersetzt.

Noch in der vorhergehenden Entwurfsfassung waren die Metropolregionen Rheinland und Ruhr gegenüber den anderen Regionen im Metropolraum Nordrhein-Westfalen privilegiert worden. Dies war aus gesamtgesellschaftlicher Sicht, aber insbesondere auch aus Sicht von Wirtschaft und Industrie, unverständlich, da es sich auch bei den Regionen Ostwestfalen, Münsterland und Südwestfalen um unverzichtbare Teile des international bedeutsamen Metropolraums Nordrhein-Westfalen handelt. Der nun vorliegende Entwurf stellt, zumindest in den Erläuterungen, klar, dass das Land regionale Kooperationsstrukturen der jeweiligen Akteure vor Ort explizit „gleichberechtigt“ unterstützen wird. Dies gilt nunmehr auch für grenzüberschreitende Kooperationsansätze und Städtenetzwerke. Beides stellt grundsätzlich eine Verbesserung in der Sache dar. Unmissverständlich wäre es jedoch, die ausdrückliche Gleichberechtigung der einzelnen nordrhein-westfälischen Regionen statt lediglich in den Erläuterungen bereits im Grundsatz selbst zu verankern.

Änderungsvorschlag:

Änderung des **Grundsatzes 5-2** wie folgt:

Streichung:

~~„Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen in den Metropolregionen Ruhr und Rheinland sowie in den mittelstandsgeprägten Wachstumsregionen in Westfalen-Lippe Synergien ausschöpfen und dazu beitragen, die metropolitanen Funktionen im gesamten Metropolraum Nordrhein-Westfalen gezielt auszubauen.“~~

Neufassung:

„Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen gleichberechtigt in allen Landesteilen für den Metropolraum Nordrhein-Westfalen fruchtbar gemacht, entwickelt und gefördert werden, um landesweit Synergien auszuschöpfen.“

Kapitel 6. Siedlungsraum

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Das Ziel 6.1-1 sieht vor, die Ausweisung neuen Siedlungsraums nur noch zuzulassen, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter, gleichwertiger Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).

Mit der Überarbeitung des LEP Entwurfs wurde die dargelegte Verpflichtung zum Flächentausch dahingehend eingeschränkt, dass dieser Tausch nur bei bereits erfolgter, bedarfsgerechter Darstellung von Siedlungsraum im Regionalplan zu erfolgen hat. Diese Einschränkung ist positiv, da hierdurch Entwicklungsmöglichkeiten für Kommunen geschaffen werden, in denen keine Tauschflächen zur Verfügung stehen.

Einen Schritt in die richtige Richtung stellt die erneute Überarbeitung in den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 dar. Die zuvor sehr strikten und einengenden Vorgaben zu den Planungs- und Flexibilitätszuschlägen wurden behutsam erweitert, bleiben aber immer noch hinter dem Notwendigen zurück. Die Kommunen sind für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft auf hinreichend flexible Planungsvorgaben angewiesen. Diese landesplanerischen Vorgaben müssen einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf sowie eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ermöglichen.

Insgesamt sind das Ziel 6.1-1 und insbesondere die dazugehörigen Erläuterungen stärker auf die übergeordnete Formulierung von Zielsetzungen und Grundsätzen zurückzuführen.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Kritisch zu sehen ist das in Grundsatz 6.1-12 niedergelegte Leitbild, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Nachvollziehbar ist zwar die Absicht, die Siedlungsentwicklung für Gesamt-NRW in Summe flächensparend zu gestalten. Die verantwortungsvolle Entscheidung hierüber muss aber, eingebettet in einen regionalen Konsens, vor Ort erfolgen und hängt von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab.

Vor diesem Hintergrund wird die Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächennettverbrauch abgelehnt, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird.

Änderungsvorschlag:

Grundsatz 6.1-2 sollte gestrichen werden.

6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Als bedenklich wird das Ziel 6.1-4 gesehen, das „Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen“ vermeiden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Nachbarschaft von Verkehrswegen gerade für Gewerbe- und Industriegebiete oft Flächen vorzufinden sind, bei denen aufgrund der Lage eine Belastung von Anwohnern mit Emissionen vermieden werden kann und andererseits ein – auch unter Umwelt- und Klimagesichtspunkten – sinnvoller Anschluss an die Verkehrswege vorliegt. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben. Daher sollte das Ziel in einen Grundsatz geändert werden und ein entsprechender Hinweis im überarbeiteten Teil der Erläuterung zum Ziel 6.1-4 erfolgen.

Änderungsvorschlag:

6.1-4 Grundsatz Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Die überarbeitete Erläuterung zu **Grundsatz 6.1-4** sollte wie folgt ergänzt werden:

„Unbenommen davon bleibt die im Einzelfall mögliche Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter den Ausnahmeveraussetzungen von Ziel 6.3-3. Die Ansiedlung von Gewerbegebieten an zentralen Verkehrswegen stellt in vielen Fällen allerdings eine sinnvolle Option dar, da hierdurch Emissions- und Immissionsbelastungen der Nachbarschaft vermieden werden können und gute Verkehrsanbindungen vorliegen. Ebenfalls unbenommen bleibt die nach Ziel 10.2-4 ausnahmsweise mögliche Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung.“

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgenommene Straffung des planerischen Grundsatzes 6.1-8, insb. die Streichung des verpflichtenden Siedlungsflächenmonitorings, ist positiv. Aus dem vorherigen Entwurf wurde insb. nicht deutlich, in welchem Umkreis zum Standort Alternativflächen zu prüfen gewesen wären und was „geeignete“ Brachfläche sind.

6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Der Grundsatz Umgebungsschutz (6.3-2) enthält die Vorgabe für die Regional- und Bauleitplanung, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden sollen.

Der Absicht, gewerbliche und industrielle Nutzungen vor Konflikten im Zusammenhang mit heranrückender Wohnbebauung zu schützen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Positiv ist daneben, dass im Zuge der Entwurfsbearbeitung auch die Industriebereiche bzw. die dort angesiedelten emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe in den Schutzbereich aufgenommen wurden.

Allerdings sollte dieser für ein geordnetes Nebeneinander verschiedener Nutzungen ganz wesentliche Belang nicht allein durch einen Grundsatz, sondern durch das wesentlich verbindlichere Instrument „Ziel“ gesichert werden.

Änderungsvorschlag:

Änderung des **Grundsatzes 6.3-2** wie folgt:

6.3-2 Ziel Umgebungsschutz

6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung

Das Ziel 6.3-3 enthält die Vorgabe, neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen festzulegen.

Diese Vorgabe wird kritisch gesehen. Dem grundsätzlich nachvollziehbaren Ziel, Splittersiedlungen möglichst zu vermeiden, stehen, insb. aus Sicht des emittierenden Gewerbes und der Industrie, zunehmende Konflikte mit Belangen des Umgebungsschutzes gegenüber. Diese Konflikte sind nur durch hinreichende Abstände zu lösen und werden durch die steigenden Anforderungen, die bspw. aus der anstehenden Seveso-III Richtlinie oder der Novelle der TA-Luft resultieren, kontinuierlich zunehmen. Es liegen daher in vielen Fällen gute Gründe für eine ausreichende Separierung verschiedener Siedlungsbereiche vor.

Die vorliegenden Ausnahmebestimmungen zur Nutzung des Freiraums für gewerbliche und industrielle Nutzungen, tragen diesen Erfordernissen nicht hinreichend Rechnung. Es ist als besonders restriktiv zu bewerten, dass „die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen“ als Ausnahmeregelung ersatzlos gestrichen wurde.

6.4-3 Grundsatz Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

6.4-3 sieht einen Grundsatz „Entwicklung der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ vor. Hiernach sollen Standorte für entsprechende Großvorhaben von Land- und Kommunen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden. Gleichwohl eine solche Zusammenarbeit sinnvoll ist, ist zu bezweifeln, dass dieser Wunsch einem raumbedeutsamen, in der regionalplanerischen Abwägung beachtlichen Belang entspricht, der als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden kann.

Insofern sollte von der Anordnung als Grundsatz abgesehen werden.

Änderungsvorschlag:

Grundsatz 6.4-3 sollte gestrichen werden.

6.6-2 Ziel Standortanforderungen

Mit dem vorliegenden Entwurf wird explizit ermöglicht, raumbedeutsame bauliche Erholungseinrichtungen unmittelbar anschließend an Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen zu errichten. Diese Ergänzung steht im direkten Widerspruch zu den bereits zu Ziel 6.3-3 geäußerten Bedenken, zunehmender Konflikte zwischen emittierendem Gewerbe und Industrie sowie Belangen des Umgebungsschutzes. Diese Konflikte sind auch zu raumbedeutsamen baulichen Erholungseinrichtungen, insb. durch hinreichende Abstände, zu vermeiden. Speziell auf Grund des zu erwartenden starken Publikumsverkehrs raumbedeutsamer Erholungseinrichtungen, sind Einschränkungen für bestehende oder dort neu anzusiedelnde Industriebetriebe zu befürchten.

Änderungsvorschlag:

Der überarbeitete Text zu Ziel 6.6-2 sollte wie folgt gekürzt werden:

„Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche ~~oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen~~ festzulegen.“

Kapitel 7 Freiraum

Ziel 7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Nach Ziel 7.2-3 sollen Gebiete für den Schutz der Natur nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz von Natur und Landschaft muss demgegenüber aber auch möglich sein, wenn zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund gehen die vorgenommenen Ergänzungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 in die richtige Richtung. Folgerichtig wäre es jedoch, die Ergänzung des Begriffs der Zumutbarkeit unmittelbar in der Textfassung des Ziels 7.2.-3 vorzunehmen.

Änderungsvorschlag:

Es wird daher vorgeschlagen, das **Ziel 7.2-3** wie folgt zu ergänzen:
„Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle zumutbar realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Nach Ziel 7.3-1 dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Diese Vorgabe ist zu weitgehend. Der Schutz des Waldes ist selbstverständlich ein wesentlicher öffentlicher Belang. Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum ihm gegenüber dem sonstigen Freiraumschutz eine derart prioritäre Rolle eingeräumt wird. Dies befördert die Zersplitterung bei der Beurteilung verschiedener Schutzobjekte im Zusammenhang mit dem Freiraumschutz. Damit erhöht sich die Rechts- und Planungsunsicherheit.

Zudem kann die Vorgabe zu empfindlichen Behinderungen wichtiger Infrastrukturprojekte, aber auch weiterer wirtschaftlicher Vorhaben führen, obwohl diese bereits in sehr weitgehendem Umfang durch Vorgaben des Naturschutzes und weiterer Normen des Umweltrechts geschützt werden.

Änderungsvorschlag:

Im Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme sollte folgende Passage gestrichen werden.

~~*„Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“*~~

~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~

Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur

8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen

Wir begrüßen die im Erarbeitungsverfahren vorgenommene Herabstufung der Inhalte zum Thema Hochspannungsleitungen vom planerischen Ziel zum Grundsatz. Gleichwohl stellt die vorliegende Fassung weiterhin eine Doppelregulierung dar, denn der Vorrang für die Möglichkeit der Erdverkabelung ist auf Grund entsprechender Formulierungen im EnWG im Rahmen der entsprechenden Regionalplanung ohnehin bereits jetzt zu berücksichtigen. Daher ist eine Formulierung als Grundsatz im Rahmen des LEP überflüssig.

Änderungsvorschlag:

Grundsatz 8.2-2 sollte gestrichen werden.

Kapitel 9: Rohstoffversorgung

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Nr. 9.2-1 des Planentwurfs sieht als Ziel der Raumordnung vor, dass in den Regionalplänen Bereiche für Sicherung und Abbau von flächennahen Bodenschätzen für nichtenergetische Rohstoffe stets als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind.

Diese strikte Vorgabe würde dazu führen, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb dieser festgelegten Bereiche landesweit verboten wären. Den Regionalräten wäre jede Flexibilität genommen, mit der Ausweisung verschiedener Gebietsarten die jeweilige regionale Lage situationsangemessen zu behandeln. Dafür aber gibt es schlicht keinen nachvollziehbaren Grund, zudem wird die wirtschaftliche Entwicklung der Rohstoffwirtschaft erheblich beeinträchtigt.

Änderungsvorschlag:

Das **Ziel 9.2.1** sollte wie folgt gefasst werden:

„In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ~~mit der Wirkung von Eignungsgebieten~~ festzulegen. Daneben sind weitere Bereiche für den späteren Abbau als Vorbehaltsgebiete festzusetzen.“

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Mit diesem Ziel sollen die bis vor wenigen Jahren noch bei 25 + 25 Jahre liegenden Versorgungszeiträume drastisch gekürzt werden auf 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine.

Hierfür gibt es keinen nachvollziehbaren fachlichen Ansatz. Insbesondere würde die Praxis in Nordrhein-Westfalen damit von der Praxis in anderen Bundesländern ganz wesentlich abweichen.

Änderungsvorschlag:

Das **Ziel Versorgungszeiträume 9.2-2** sollte daher wie folgt geändert werden:

„Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 50 Jahren für Festgesteine und Industriemineralen festzulegen.“

9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus

Im Zuge der Überarbeitung wurde Absatz 2 der Erläuterungen um eine neue Vorgabe ergänzt. Dieser zufolge kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen nach der Vorgabe von Ziel 6.3-3 („Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“) festgelegt werden. Diese Ergänzung ist richtig, da hierdurch die fragliche Fläche zumindest potenziell in der Nutzung belassen wird.

Jedoch erscheinen die Vorgaben von Ziel 9.3-2 noch immer als zu begrenzt, so weit es den Zugang zu den Steinkohlelagerstätten betrifft. Die Aussage in Abs.2, dass der obertägige Zugang zu den Steinkohlelagerstätten nur dann erhalten werden soll, wenn die Standorte als unterirdische Energiespeicher oder für sonstige energetische Zwecke genutzt werden sollen, erscheint zu eng gefasst. Gerade für die zu erwartende lange Laufzeit des neuen LEP sollte im LEP nicht völlig ausgeschlossen werden, dass in Zukunft in Nordrhein-Westfalen ein subventionsfreier Abbau von Steinkohle, z. B. zur Kokskohlen- und Rohstoffversorgung, möglich wird. Aus den großen Energiekrisen der vergangenen Jahrzehnte sollte die Erkenntnis gewonnen werden, dass zumindest die Option auf den zukünftigen Abbau des heimischen Energieträgers Steinkohle raumplanerisch erhalten bleibt. Eine Entscheidung über die konkrete Ausweisung sollte im Einzelfall in Abhängigkeit von der dann relevanten Sachlage erfolgen.

Zudem wurde das im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Ziel 9.3-3 „Bergehalten des Steinkohlenbergbaus“ ersatzlos gestrichen. Dies ist grundsätzlich nachzuvollziehen, da mit Beendigung der Steinkohlenförderung Ende des Jahres 2018 sich die Festlegung neuer Flächen für die Verkipfung von Bergematerial des Steinkohlenbergbaus erübrigt. Jedoch besteht bis Ende 2018 / Anfang 2019 noch die Notwendigkeit, Bergematerial auf den dafür

vorgesehenen Flächen zu deponieren. Aus diesem Grund regen wir nochmals an, in den Titel des Ziels 9.3-2 den Begriff „Bergehalden“ mit einzubeziehen.

Änderungsvorschläge:

Ziel 9.3-2 *„Nachfolgenutzung für Standorte und Bergehalden des Steinkohlenbergbaus“.*

Des Weiteren erscheint die Ergänzung des Ziels um folgenden Unterabsatz sinnvoll:

„Raumbedeutsame Flächenansprüche für einen zumindest möglichen zukünftigen subventionsfreien Abbau von Steinkohle sollen nicht völlig ausgeschlossen werden und sind bedarfsgerecht zu sichern.“

Kapitel 10. Energieversorgung

10.1-1 Grundsatz nachhaltige Energieversorgung

Dem Abschnitt zufolge soll „den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert.“

Diese Vorgabe erscheint mindestens missverständlich. Sollte mit einem „Vorrang“ erneuerbarer Energien intendiert sein, eine Vorgabe für private Vorhabenträger betreffend ihres Energieeinsatzes zu treffen, dürfte dies über die Kompetenz der Raumordnung hinausgehen, denn die Entscheidung hierüber obliegt natürlich dem jeweiligen Vorhabenträger.

Andererseits existiert ein allgemeiner Vorrang für erneuerbare Energien nicht, bzw. würde auch den Abwägungskriterien der Raumordnung widersprechen.

Die Berücksichtigung der „Potentiale“ der erneuerbaren Energien ist dagegen sinnvoll, denn es sollten für entsprechende Anlagen die geeignetsten Standorte bevorzugt werden, um auch für erneuerbare Energien eine möglichst hohe Effizienz, geringstmöglichen Flächenverbrauch und für das Versorgungssystem insgesamt möglichst niedrige Kosten zu gewährleisten.

Änderungsvorschlag:

Streichung der Wörter *„am Vorrang und“* und Ersatz durch das Wort **„an“** im ersten Satz des Abschnitts.

Streichung des Wortes *„vorrangig“* im vorletzten Satz und Ersatz durch die Wörter **„entsprechend ihren Potentialen“**.

10.1-4 Ziel Kraft – Wärme – Kopplung

Das LEP-Ziel sieht vor, dass die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen“ sind.

Unbestreitbar bieten sowohl die industriell genutzte KWK als auch Formen der Fernwärmeversorgung hohe Potentiale der effizienten Energienutzung. Bezogen auf den industriellen Bereich ist dies allerdings sehr stark branchen- sowie unternehmensabhängig. Eine effiziente Nutzung der Kraftwärmekopplung hängt immer davon ab, ob tatsächlich Strom und Wärme lokal/regional benötigt werden und diese auch langfristig gesichert abgenommen werden (können).

Daher wird bei der Beurteilung konkreter KWK-Nutzungen häufig leider nur auf das rein technisch hebbare Potential abgestellt. Eine sinnvolle Beurteilung ist aber nur möglich, wenn auch die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten mit betrachtet werden, z.B. ob Angebot und Nachfrage in einem vernünftigen Verhältnis zu einander stehen.

Insofern ist es, über die vorgenommenen Anpassungen in den Erläuterungen hinaus, notwendig, auf die Wirtschaftlichkeit der Potentialnutzung hinzuweisen. Zudem sollte angesichts der sehr unterschiedlichen Ausprägung dieser Potentiale von einem „Ziel“ zu einem „Grundsatz“ übergegangen werden.

Änderungsvorschlag:

Ziel 10.1-4 sollte wie folgt geändert werden:

10.1-4 Grundsatz Kraft – Wärme – Kopplung

Die wirtschaftlich hebbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.

10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Gemäß Abschnitt 10.3-2 sollen regionalplanerisch neu festzulegende Kraftwerksstandorte

- einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hoch effiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,
- so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und
- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.

Die Vorgaben sind zwar allgemein formuliert, orientieren sich aber vor allem an den Wirkungsgraden einzelner Gaskraftwerke und sollen offensichtlich tendenziell neue Kohlekraftwerke ausschließen. Dabei ist schon die rechtliche Zulässigkeit derartiger Vorgaben in der Raumordnung zweifelhaft, weil sie keinen Raumbezug erkennen lassen. Auch neue Kraftwerke zur Nutzung von Kuppelgasen der Eisen- und Stahlindustrie wären in der Zukunft danach kaum mehr möglich.

Hinzu kommt, dass eine derartige Bevorzugung einzelner Technologien jener Aufgabenvielfalt widerspricht, die die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beinhaltet: Sollen die Anforderungen des energiepolitischen Zieledreiecks „Versorgungssicherheit - Umweltverträglichkeit - Wirtschaftlichkeit“ erfüllt werden, werden neben den Erneuerbaren Energien sowohl Gas- als auch Kohlekraftwerke benötigt.

Zudem werden konventionelle Gaskraftwerke in den nächsten Jahrzehnten in zunehmendem Maße als Back-up Kraftwerke konzipiert sein, die vor allem in Zeiten von Sonnen- und Windarmut für Erneuerbare-Energien-Anlagen einspringen müssen um die notwendige Versorgungssicherung und Netzstabilität zu gewährleisten.

Diese werden aber vor dem Hintergrund einer geringen tatsächlichen Auslastung (um überhaupt auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu kommen) gerade nicht mit den im LEP geforderten Wirkungsgraden konzipiert werden, weil sie nicht als „Lang-“, sondern nur als „Kurzstreckenläufer“ genutzt werden können.

Die Vorgaben gehen daher an den realen Herausforderungen der Energiewende vorbei und sind nicht geeignet, die Bewältigung dieser Aufgabe zu unterstützen. Stattdessen wird die Erreichung der Ziele vielfach behindert.

Richtig wäre hier, Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte tatsächlich technologieneutral vorzunehmen und so der Vielfalt der Aufgabe Energiewende zu entsprechen. Die Vorgaben müssen sowohl rechtlich haltbar als auch planerisch sicher umsetzbar sein statt neue Rechts- und Planungsunsicherheit zu schaffen.

Dem entspricht der Grundsatz 10.3-2 nicht.

Änderungsvorschlag:

Grundsatz 10.3-2 sollte daher gestrichen werden.